

1. Änderungssatzung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07. März 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 22. März 2019, S. 152 -171 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07. März 2019 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 22. März 2019, S. 152 -171) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird gestrichen
§ 7 Abs. 4 (alt) wird neu zu § 7 Abs. 3
Im § 7 Abs. 3 Satz 3 wird nach „§ 23 Abs. 2 bis“ die Angabe „5“ durch „6“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „...Maße oder Gewicht der Einzelstücke die Vorgaben“ wie folgt ergänzt:
„gemäß Abs. 3“
3. § 10 Abs. 4 wird gestrichen
§ 10 Abs. 5 (alt) wird neu zu § 10 Abs. 4
§ 10 Abs. 6 (alt) wird neu zu § 10 Abs. 5
§ 10 Abs. 7 (alt) wird neu zu § 10 Abs. 6
§ 10 Abs. 8 (alt) wird neu zu § 10 Abs. 7
4. §10 Abs. 7 Satz 1 wird nach „Die Absätze 1, 3 bis“ die Angabe „7“ ersetzt mit „6“
5. § 11 Abs. 3 wird nach „§ 25 Abs.“ die Angabe „4“ ersetzt mit „3“
6. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird der Halbsatz „bzw. für die die getrennte Sammlung auf Grund der geringen Menge unzumutbar ist“ gestrichen
7. Im § 21 Abs. 1 Punkt 1 wird der Satz „Es besteht kein Anspruch auf Nutzung dieser Behälter.“ gestrichen
8. Im § 21 Abs. 11 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen

9. Im § 22 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Passus neu aufgenommen:
„Der Standplatz der Abfallbehälter ist auf dem Grundstück möglichst straßennah, an einer für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße (entsprechend den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen) für die Entsorgung zu errichten. Ein Befahren von Privatstraßen ist nur mit Zustimmung der/des Grundstückseigentümer(s) (Eintragung Dienstbarkeit im Grundbuch) möglich.“
10. Im § 22 Abs. 2 Punkt 4 wird das Wort „öffentlichen“ im ersten Satz gestrichen.
11. Im § 22 Abs. 3 wird der Satz 4 herausgelöst und nach aktueller Rechtsgrundlage als § 23 Abs. 6 neu aufgenommen.
12. In § 23 wird der folgende Abs. 6 eingefügt:
„Gemäß § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) darf die Bereitstellung der Abfallbehälter nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr vorgenommen werden. In den Sommermonaten (bei hohen Tagestemperaturen) kann nach besonderer Ankündigung die Leerung bereits ab 06:00 Uhr erfolgen.“
13. Im § 25 Abs. 2 im 1. Halbsatz wird nach „...Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) zuletzt geändert durch“ der Text „Art. 5 Abs. 27 KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ ersetzt durch „Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745)“

Im § 25 Abs. 2 im 2. Halbsatz wird nach „...Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) zuletzt geändert durch“ der Text „die Zweite Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung vom 15. April 2013 (BGBl. I S. 814)“ ersetzt durch „Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)“
14. Im § 26 Abs. 3 wird der Passus „Antragsbefugt ist grundsätzlich nur der Grundstückseigentümer.“ als neuer Satz 1 eingefügt.
15. Im § 26 Abs. 4 wird der Passus „Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist nur der Grundstückseigentümer antragsbefugt. Mit schriftlicher Zustimmung des Grundstückseigentümers kann die Befugnis auf den Gewerbetreibenden übertragen werden.“ ersetzt durch „ Mit schriftlicher Zustimmung des Grundstückseigentümers kann die Befugnis auf den Gewerbetreibenden bei gewerblich genutzten Grundstücken und bei privat genutzten Grundstücken zu Wohnzwecken auf den Mieter übertragen werden.“
16. Im § 30 Abs. 1 Punkt 3 wird nach dem Wort „entgegen“ die Angabe „§ 7 Abs. 3,“ gestrichen

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt.
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt
Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den Dezember 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel